ALLGEMEINE EINKAUFBEDINGUNGEN
gültig bei BURY Sp. z o. o. mit Sitz in Mielec (Polen)

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

1. Den Inhalt dieser Allgemeinen Einkaufbedingungen (im weiteren Teil „AEB" genannt), die bei der Gesellschaft BURY Sp. z o.o. mit Sitz in Mielec gelten, bilden die Regeln des Kaufs von Waren und Dienstleistungen durch BURY Sp. z o.o. (im weiteren Teil „Erwerber" genannt), deren Ziel der richtige und termingerechte Kauf von Waren mit entsprechender Qualität von anderen Subjekten (im weiteren Teil „Lieferant" genannt) ist.
2. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass diese AEB den Anwendungsvorrang vor allgemeinen Bestimmungenen der Verträge, Vertragsmuster, Ordnungen oder anderen bei dem Lieferanten geltenden Dokumenten haben.
3. Irgendwelche Abweichung von der Anwendung der AEB durch den Lieferanten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Erwerbes zulässig. Irgendwelche Abweichung von der Anwendung der bestimmten AEB-Bestimmungen in besonderen Fällen durch den Erwerber ist nur bei einer konkreten Bestellung gültig und kann durch den Lieferanten bei der Ausführung von anderen Bestellungen des Erwerbers nicht als geltend betrachtet werden.
4. Diese AEB sind allgemein zugänglich auf der Webseite des Erwerbers http://www.BURY.com, worüber der Lieferant vor der Vertragsschließung informiert wird. Der Lieferant oder die in seinem Namen den Vertrag schließende Person bestätigt, dass die AEB dem Erwerber vor der Vertragsschließung zugänglich gemacht wurden. Der Lieferant kennt den Inhalt der AEB und ist mit ihrem Inhalt voll einverstanden sowie akzeptiert voll die AEB als integrierten Teil des Vertrags und diese Bedingungen sind für ihn bindend.

§ 2
Bestellungen

1. Die Lieferung der Waren erfolgt aufgrund einer Bestellung des Erwerbers oder der durch ihn befugte Person, in schriftlicher Form per Fax, E-Mail oder in einer anderen vorher vereinbarten und durch den Erwerber akzeptierten elektronischen Form.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung in schriftlicher Form per Fax, E-Mail oder in einer anderen vorher vereinbarten und durch den Erwerber akzeptierten elektronischen Form innerhalb von 7 Kalendertagen ab Erhalt der Bestellung in der Zeit von 8:00 – 16:00 der polnischen Zeit zu bestätigen. Keine schriftliche Bestätigung der Bestellungsannahme in dem oben genannten Termin wird als schweigende Annahme der Bestellung mit den in der Bestellung angegebenen Bestimmungen angenommen, es sei denn, der Lieferant lehnt in dem genannten Termin die Bestellung ab, indem er darüber entsprechende Erklärung in schriftlicher Form vorlegt.
3. Wenn die Bestätigung der Bestellungsannahme durch den Lieferanten irgendwelche Änderungen, Ergänzungen oder Vorbehalte im Bezug auf die durch den Erwerber vorgelegte Bestellung hat, wird solche Bestätigung als neues Angebot gelten und muss von dem Erwerber schriftlich deutlich angenommen werden.
4. Alle Bezüge, die durch den Erwerber in seiner Bestellung oder im Vertrag auf das Preisangebot des Lieferanten oder auf eine andere Vereinbarung genommen werden, weisen nicht auf die Akzeptanz irgendeiner in diesen Vereinbarungen enthaltenen Bedingung, Kondition oder Anweisung, sondern nur auf die Beschreibung und Spezifikation der Waren und Dienstleistungen hin, die dem Erwerber zu liefern bzw. zu leisten sind, und zwar nur insoweit, als die Beschreibung bzw. Spezifikation nicht mit der in der Bestellung enthaltenen Beschreibung bzw. Spezifikation im Widerspruch steht.
5. Der Lieferant ist verpflichtet in jedem Fall zu überprüfen, ob die durch den Erwerber in der Bestellung bestimmten technischen Parameter und andere eventuelle Anforderungen die richtige Ausführung der Lieferung der von dem Erwerber bestellten Waren erlauben. Auf der Etappe der Entwicklung von dem Produkt, das den Gegenstand der Lieferung bildet, ist der Lieferant verpflichtet, seine eventuellen Bemerkungen schriftlich anzumelden. Wenn der Vertrag nicht anders aussagt, werden alle Lieferungen des Lieferanten mit der Anwendung der PPAP-Prozedur – Production Part Approval Process ausgeführt.
6. Auf der Rechnung und auf dem Lieferschein soll der Lieferant immer folgende Daten angeben:

   die korrekt ausgestellte MWST-Rechnung soll beinhalten:
   a. Bestellungsnummer des Erwerbers;
   b. Rechnungsnummer des Lieferanten;

c. volle Bezeichnung und Adresse des Lieferanten;
d. Anzahl
e. Einzelpreis und Gesamtbetrag der Forderung;
f. Herkunftsland der Ware;
g. Währung;
h. Steuersatz und Betrag;
i. Vorname und Name der zur MWST-Rechnungsausstellung befugten Person;
j. Zahlungsform
k. Lieferbedingungen (Nennen der entsprechenden INCOTERMS-Bedingungen)

der korrekt ausgestellte Lieferschein soll beinhalten:

a. Bestellungsnummer des Erwerbers;
b. volle Bezeichnung und Adresse des Lieferanten;
c. Anzahl
d. Herkunftsland der Ware;
e. Verkaufsbedingungen (Nennen der entsprechenden INCOTERMS-Bedingungen)
f. Spezifikation der geschickten Ware,
g. Einzelheiten über die Packung,
h. Gewicht
i. Annahmeort, wenn er in der Bestellung genannt wurde
j. nötige Atteste, Zertifikate und Garantiescheine

7. Die Personen, die in dem Namen des Lieferanten handeln, sollen ihre Vollmacht zum Auftreten im Namen des Lieferanten vorzeigen. Der Erwerber ist berechtigt es zu überprüfen, ob die im Namen des Lieferanten handelnden Personen dazu entsprechende Berechtigung haben. Das Herantreten des Lieferanten an die Ausführung der Bestellung des Erwerbers bedeutet die Annahme der Bestellung unter Bedingungen, die in der Bestellung angeben wurden und die diese AEB beinhalten.

8. Der Erwerber ist zur Änderung der Bestellung im Bezug auf Anzahl, Qualität und Liefertermin der Waren und Dienstleistungen berechtigt.
9. Alle mündlichen und telefonischen Vereinbarungen erfordern schriftliche Bestätigung des Erwerbers.

§ 3
Termine für die Ausführung der Bestellung

1. Die Termine für die Ausführung der Bestellung sind in der Bestellung genannt und bedeuten den Termin der Warenlieferung an den in der Bestellung angegebenen Ort, wobei sich der Erwerber das Recht auf Zwischenspeichern der bestellten Waren auf dem Lager des Lieferanten und die Lieferung der Ware nach vorherigen Anforderung der Lieferung durch den Erwerber vorhält.
2. Wenn die termingerechte Lieferung der Bestellung durch den Lieferanten gefährdet ist, ist der Lieferant verpflichtet, den Erwerber unverzüglich schriftlich über die vorgesehene Verspätung und ihre Ursachen zu informieren. Kein Information darüber oder Lieferung einer Information, aus der es folgt, dass die Lieferung nicht termingerecht ausgeführt werden kann, kann eine Grundlage zur Abtretung von der Bestellung durch den Erwerber bilden.
3. Der Erwerber behält sich das Recht vor, von der ganzen oder einem Teil der Bestellung, die nicht in dem in der Bestellung genannten Termin realisiert wurde, ohne Bezahlung irgendeines Schadenersatzes abzutreten. Gleichzeitig behält sich der Erwerber das Recht vor, dem Lieferanten Schadenersatzansprüche wegen der nicht ordentlich ausgeführten Bestellung nach den allgemeinen Prinzipien des Zivilgesetzbuches zu stellen und die Rückerstattung der Kosten für Ersatzausführung der Bestellung zu fordern.
4. Die Ausführung der Bestellung zum Teil oder mit Teillieferungen kann nur nach einer schriftlichen Zustimmung des Erwerbers in diesem Bereich erfolgen.

§ 4
Lieferbedingungen

Die durch den Erwerber bestellten Waren werden durch den Lieferanten an den in der Bestellung genannten Ort geliefert. Der Erwerber ist berechtigt, die Annahme der Ware abzulehnen, wenn es keinen durch den Lieferanten ausgestellten Lieferschein mit Daten gemäß dem § 2 Pkt. 6 gibt.

1. Der Lieferant trägt volle Verantwortung für Schäden, die aus jeglicher Verspätung, Verlust oder Vernichtung durch ungeeignete Markierung, Verpackung, Lieferungsidentifikation erfolgen.
2. Die Lieferung der bestellten Ware gilt als ausgeführt, wenn sie gemäß den Lieferungsbedingungen erfolgte und nach dem Übergang des Risikos von zufälligem Verlust oder Vernichtung der Ware von dem

Lieferanten auf den Erwerber im Augenblich der dokumentierten, einwandfreien Abnahme der Ware durch den Erwerber an dem durch die Parteien vereinbarten Ort.

3. Die Lieferungen der Ware erfolgen gemäß den durch den Erwerber und Lieferanten vereinbarten Bedingungen von Incoterms 2010.
4. Der Erwerber ist berechtigt, dem Lieferanten auf seine Kosten und Risiko jeder vor dem Liefertermin gelieferten Sendung zurückzuschicken oder den Lieferanten mit entsprechenden Lagerkosten zu belasten. Das Risiko von Beschädigung oder Verlust der Ware belastet den Lieferanten.
5. Jegliche Lieferungen mit Anzahl oder Qualität, die nicht der Bestellung entsprechen, sollen vorher zwischen dem Lieferant und Erwerber vereinbart werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die nicht im Vertrag vereinbarten Teillieferungen. In solchem Fall ist der Erwerber berechtigt, sie abzulehnen, es sei denn, der Lieferant erhält eine vorherige schriftliche Zustimmung des Erwerbers für die Ausführung solcher Teillieferungen.
6. Der Erwerber behält sich das Recht vor, von dem Lieferanten Vertragsstrafen zu fordern, wenn:
   a. bei Verspätung der Lieferung ist der Erwerber berechtigt, von dem Lieferanten die Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Bestellungswerts für jeden angefangenen Tag der Verspätung zu fordern
   b. bei Abtretung von der Ausführung der durch den Erwerber gemachten Bestellung durch den Lieferanten infolge der Umstände, die nicht von dem Erwerber anhängen oder bei Abtretung von der Ausführung der Bestellung durch den Erwerber infolge der Umstände, die von dem Lieferanten abhängig sind - der Erwerber ist berechtigt, von dem Lieferanten die Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des Wertes von dem Bestellungsgegenstand sowie alle zusätzlichen Kosten von Verbesserungsaktionen des Erwerbers und Ersatz der Strafen für den Erwerber, die er von seinen Endabnehmer bekommen hat (infolge keiner Realisierung oder Verspätung der Realisierung durch den Erwerber), zu fordern.
   c. bei Verspätung der Beseitigung von Mängeln, die bei der Abnahme des Liefergegenstandes oder in der Garantie- oder Gewährleistungszeit festgestellt wurden - 5 % des Wertes von dem Bestellungsgegenstand für jeden Tag der Verspätung.
7. Die Forderung von Vertragsstrafen, von denen der Pkt. 6 handelt, beschränkt den Erwerber von den Ansprüchen der Rückerstattung von allen wegen der Verspätung des Lieferanten entstandenen Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung nicht.
8. Bei Verspätung der Ausführung von der Bestellung oder bei Nichtrealisierung der Pflicht von § 3 Abs. 2 der AEB durch den Lieferanten, kann der Erwerber – ohne Verzicht auf Berechnung von Vertragsstrafen und Ergänzungsschadenersatzes – von einer oder mehreren von folgenden Berechtigungen Gebrauch machen:
   a. die Ausführung der Bestellung voll oder zum Teil fordern;
   b. den Erwerb bei anderem Lieferanten auf Kosten und Risiko des Lieferanten machen;
   c. von der Bestellung aus Ursachen, die an dem Lieferanten liegen, ohne Bestimmung eines zusätzlichen Termins mit der schriftlichen Benachrichtigung des Lieferanten abtreten.
9. Der Erwerber hat das Recht auf Rückgabe eines Teiles von den gelieferten Waren, die er an der Lieferung oder später nicht akzeptiert, wenn die Lieferung der Waren:
   a. mit anderer Qualität erfolgte, als die mit dem Lieferanten vereinbarte (Wert von PPM über dem angenommenen Niveau – individuell für jede Warenpalette / Lieferanten bestimmt) oder wenn sie der Spezifikation des Produkts nicht entspricht.
   b. nicht in dem in der Bestellung genannten Termin oder in einem anderen durch die Parteien schriftlich vereinbarten Termin erfolgte.
   c. nicht bestellt wurde.
10. In den in Abs. 9 genannten Fällen kann der Erwerber die Annahme der Waren ablehnen und wird den Lieferanten darüber informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, die zurückgegebene Ware zu ersetzen, damit die Qualität der in der Bestellung vereinbarten Qualität entspricht, und zwar in geeigneter Zeit und nur nach dem Erhalt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erwerbers.
11. Die Transportkosten der abgewiesenen Ware sowie Kosten der wiederholten Sendung von Waren zum Umtausch bedeckt der Lieferant, es sei denn, die Parteien haben es anderes schriftlich vereinbart.
12. Der Erwerber hat das Recht, auf jeder Ausführungsetappe den Bestellungsgegenstand im Bezug auf seine Ausführung und Herstellungsverfahren zu kontrollieren. Über die geplante Kontrolle benachrichtigt der Erwerber den Lieferanten mindestens 3 Tage vor solcher geplanten Kontrolle per E-Mail.
13. Der Erwerber hat das Recht, auf jeder Ausführungsetappe des Bestellungsgegenstandes die Qualität der gelieferten Ware durch dazu berechtigte Drittpersonen zu kontrollieren und zu verifizieren. Wenn Mängel der gelieferten Waren festgestellt werden, werden die Kostend er Kontrolle des Erwerbers oder der durch in seinem Namen handelnden Drittpersonen voll vom Lieferanten bedeckt.
14. Der Erwerber hat das Recht, auf jeder Ausführungsetappe des Bestellungsgegenstandes die Realisierungsetappe der Bestellung durch den Lieferanten zu kontrollieren.

15. Der Lieferant versichert, dass die Bezeichnung und Verpackung der allen gelieferten Waren den entsprechenden Rechtsvorschriften und Regelungen am Ort der Lieferung, darunter den Anforderungen über die Identifikation der gelieferten Waren an einer sichtbaren Stelle am Produkt entsprechen. Der Lieferant trägt volle Verantwortung für Übereinstimmung der Produkte und Verpackungen mit den Umweltschutznormen, sowie für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung der Gesetzvorschriften über die Abfallbeseitigung erfolgen. Auf Forderung des Erwerbers stellt der Lieferant das Zeugnis der Erfüllung von allen Umweltnormen durch das Produkt aus.
16. Der Lieferant setzt auf jeden der gelieferten Produkte entsprechende Daten des Produkts, darunter das Haltbarkeitsdatum des Produkts.
17. Der Lieferant chemischer Produkte ist verpflichtet, das aktuelle Sicherheitsdatenblatt in polnischer Sprache vorzulegen (sofern nicht schriftlich anders vereinbart).
18. Der Lieferant von Maschinen und Geräten ist verpflichtet, die technischen Unterlagen für die Maschine / das Gerät in polnischer Sprache (sofern nicht schriftlich anders vereinbart) und die CE-Konformitätserklärung vorzulegen.
19. Die Haltbarkeit der gelieferten Waren kann nicht weniger als 80% der ganzen Haltbarkeit des Produkts ab Herstellungsdatum betragen.
20. Der Lieferant garantiert den Transport, der den Anforderungen des Erwerbes und der Spezifikation der Ware und der Verpackung entspricht.
21. Wenn der Lieferant seine Bereitstellung zur Lieferung von entsprechenden Produkten in entsprechender Zeit und in der von dem Erwerber genannten Anzahl erklärt hat, ist der Lieferant verpflichtet, solche Lieferungen von Bestellungen des Erwerbers in der Zahl nach solcher Erklärung auszuführen.
22. Wenn der Erwerber feststellt oder der Lieferant erklärt, dass der Lieferant die erklärten Lieferungen nach dem durch den Erwerber angemeldeten Bedarf nach dem Abs. 19 nicht ausführen kann, ist der Erwerber berechtigt, die Vertragsstrafen in solcher Höhe zu fordern, die die Kosten der Einhaltung der Produktionslinie des Erwerbers, Kosten der Überstunden des Erwerbers, Kosten der beschleunigten Transporte sowie Kosten der Vertragstrafen für den Erwerber von seinen Geschäftspartnern bedecken. Die Berechtigung zur Aufforderung der Bezahlung von Vertragsstrafen schließt die Möglichkeit eines Auftrags durch den Erwerber von Ersatzausführung im Rahmen des angemeldeten Bedarfs auf Kosten und Gefahr des Lieferanten nicht aus.
23. Der Lieferant bestätigt durch die Antwort auf die Anfrage des Erwerbers seine Produktionsmöglichkeiten (capacity confirmation). Bei einer Anfrage nach jährlichen Größen verifiziert der Lieferant auch die Tages-, Wochen- und Monatsgrößen und mit der Vorlage des Angebots verpflichtet sich der Lieferant zur Ausführung von Bestellungen nach den angenommenen Tages-, Wochen- und Monats- und Jahresgrößen, die aus der Anfrage folgen.
24. Der Lieferant garantiert die Lieferung von Waren so, dass sie den Lebenszyklus des Kundenprojekts des Erwerbers für 15 Jahre ab dem vereinbarten Serienende unterstützt. Es betrifft sowohl die bestellten Materialien und ihre Ersatzteile, als ich das Service – technische Unterstützung.
25. Im Falle des Endes von der Lebensdauer des Produkts (EOL) ist der Lieferant verpflichtet, eine alternative Lösung gemäß dem mit dem Käufer geschlossenen Vertrag im Voraus nicht kürzer als für 24 Monate zu finden.

§ 5
Preis und Zahlungsbedingungen

1. Der zwischen den Parteien vereinbarte Preis der Ware umfasst auch Transportkosten an den durch den Erwerber genannten Ort, Kosten der Dokumentation und Verpackung von Waren, es sei denn, die vereinbarten Incoterms 2010 –Bedingungen sehen es anders voraus.
2. Es werden Rechnungen in EUR bevorzugt, wenn die Preise jedoch in einer Fremdwährung vereinbart werden, werden sie in PLN nach dem Durchschnittskurs der polnischen Nationalbank NBP Tabelle A für jede Währung nach dem Tag der Rechnungsausstellung umgerechnet. Der Lieferant ist verpflichtet, auf der Rechnung den Währungskurs und Nummer der Kurstabelle, die die Grundlage für die Umrechnung des Preises bilden, anzugeben.
3. Der vereinbarte Zahlungstermin wird ab Erhalt der korrekt ausgestellten MWST-Rechnung durch den Erwerber mit dem vollen Satz der erforderlichen Unterlagen gezählt. Der Lieferant ist berechtigt die Rechnung nicht früher als am Tage der Lieferung auszustellen. Die obigen Prinzipien gelten auch im Falle der vereinbarten Annahme der Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, wobei der Zahlungstermin dann erst ab dem aus der Bestellung folgendem Liefertermin gezählt wird.
   Die korrekt ausgestellte MWST-Rechnung soll Daten gemäß dem § 2 Pkt. 6 beinhalten:
   Falls dem Erwerber eine inkomplette oder fehlerhafte MWST-Rechnung geliefert wird, ist er berechtigt, diese Rechnung an den Lieferanten zur Ergänzung oder Fehlerbeseitigung zurückzuschicken. Die Grundlage für die Bezahlung durch den Erwerber ist komplette Rechnung mit Daten, die in § 2 Pkt. 5genannt wurden.

4. Wenn es keine anderen schriftlichen Vereinbarungen gibt, beträgt der Zahlungstermin für die durch die Lieferanten für die Ausführung der Lieferung ausgestellten Rechnungen 90 Tage ab Erhalt der Rechnung durch den Erwerber.
5. Die Zahlungen erfolgen per Überweisung auf die Kontorechnung des Lieferanten, die auf der Rechnung steht. Der Zahlungstag ist der Tag der Belastung des Kontos des Erwerbers.
6. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Erwerbes zur Überweisung von Forderungen, die ihm gegenüber dem Erwerber zustehen, nicht berechtigt.

§ 6
Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet auf Aufforderung des Käufers, die Lieferung von Materialien und Komponenten, die zum Ausführen von Serviceverpflichtungen und Verpflichtungen in Bezug auf Ersatzteile in der Zeit von 15 Jahren ab Ende des Einkaufs dieser Materialien und/oder Komponenten durch den Käufer zu sichern. Der Lieferant verpflichtet sich. Der Lieferant verpflichtet sich die Ausführung von diesen Bedingungen auch durch seine Lieferanten/Unterauftragnehmern zu sichern.
2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Lieferung von Materialien und Komponenten, von denen §6 Pkt. 1 handelt, zu Preisbedingungen, die für die Lieferung von Materialien für die Serienproduktion gelten.

§ 7
Verantwortung

1. Wenn es keine anderen schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und Erwerber gibt, erlöscht die Verantwortung des Lieferanten aus der Gewährleistung für die Mängel der gelieferten Waren nach Ablauf von 2 (zwei) Jahren ab Lieferung der Ware dem Erwerber.
2. Der Lieferant erteilt dem Erwerber für die von ihm gelieferten Waren mindestens 36 Monate von Qualitätsgarantie. Die einzelnen Bedingungen und Zeit der Garantie für einzelne Produkte werden in dem Vertrag oder in der Garantieurkunde bestimmt.
3. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte allen Normen, Anforderungen und Rechtsvorschriften entsprechen.
4. Alle von dem Erwerber festgestellten Mängel der Ware werden dem Lieferanten innerhalb von 1Monat ab Lieferung und bei versteckten Mängeln – innerhalb von 1 Monat ab ihrer Feststellung.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, den Betrag von EUR 50 als eine Bearbeitungsgebühr für jede angemeldete Reklamation und für jede Mahnung zu bezahlen.
6. Wenn die gelieferte Ware Mängel hat, ist der Erwerber berechtigt, nach seinem Ermessen die Beseitigung der Mängel der Lieferung einer mangelfreien Ware innerhalb von maximal 10 Tagen zu fordern. In dringenden Fällen ist der Erwerber berechtigt – ohne dem Lieferanten einen Termin für die Mängelbeseitigung /Lieferung einer einwandfreien Ware - die Mängel zu beseitigen und ihre Beseitigung durch Dritte zu beauftragen oder Ersatzwaren im Bezug auf die mangelhaften Waren zu kaufen – jedes Mal auf Kosten des Lieferanten.
7. Falls die Mängel nicht beseitigt werden /mangelfreie Waren in dem durch den Erwerber genannten Termin nicht geliefert werden, ist der Erwerber berechtigt, nach seinem Ermessen entsprechende Preissenkung zu fordern oder die Beseitigung der Mängel den Dritten zu übergeben oder von dem Vertrag ganz oder zum Teile abzutreten.
8. In jedem Fall des Mängelauftretens behält sich der Erwerber das Recht Ansprüche auf Ersatzschaden von dem Lieferanten im Zusammenhang mit der mangelhaften Ausführung des Vertrags durch den Lieferanten zu stellen.
9. Jegliche Kosten des Reklamationsverfahrens, insbesondere Lagerkosten der mangelhaften Ware, Transportkosten, Montage und Demontagekosten sowie Arbeitskosten bedeckt der Lieferant.
10. Der Lieferant ist verpflichtet alle mit dem geführten Reklamationsverfahren entstandenen Kosten sowohl bei dem Erwerber, als auch bei seinen Abnehmern zu tragen.
11. Der Lieferant benachrichtigt den Erwerber schriftlich über die Ablehnung der Garantierechtmäßigkeit schriftlich, per Fax oder per E-Mail, jedes Mal mit der Ausfüllung des 8 D–Berichts – mit der Angabe der Ablehnungsgründe der Reklamation und mit einem Verbesserungsplan.
12. Keine der Seiten trägt die Verantwortung für Nichtausführung oder nicht geeignete Ausführung ihrer Verpflichtungen, wenn sie nachweist, dass es infolge der höheren Gewalt erfolgte. Die höhere Gewalt ist jedes Ereignis, das man nicht vorsehen konnte und dessen Folgen trotz der Einhaltung von geeigneter Sorgfalt bei der Ausführung der Bestellung nicht verbeugt werden konnte und für dessen Auftreten keine der Parteien Einfluss haben konnte und dem sich die Parteien trotz besonderer Sorgfalt nicht gegenüberstellen konnten. zu solchen Ereignissen gehören: Streik, Naturkatastrophen, atmosphärische Bedingungen und andere Ereignisse der Naturkräfte, deren Intensität von der normalen Skala in dem entsprechenden Zeitraum abweicht und die im Ganzen die Ausführung der Bestellung unmöglich machen.

13. Wenn eine Partei mit den Folgen der höheren Gewalt betroffen wird, benachrichtigt sie die andere Partei unverzüglich über diese Umstände und über den vorgesehenen Termin der Vertragsausführung. In solcher Situation vereinbaren die Parteien einen neuen Termin und Art der Ausführung der Bestellung.
14. Material, Zubehör, Geräte, Muster, Zeichnungen, Schemata oder andere durch den Erwerber gelieferten Sachen sowie alle Betriebs- und Ersatzteile bleiben das ausschließliche Eigentum des Erwerbers. Das Eigentum des Erwerbers wird entsprechend identifiziert und gekennzeichnet, sowie wird im korrekten technischen Zustand auf Kosten des Lieferanten erhalten. Das Eigentum des Erwerbers wird ausschließlich zur Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten benutzt. Der Lieferant darf das Eigentum des Erwerbers in keinem anderen Ziel als zur Ausführung der Bestellung des Erwerbers benutzen. Der Lieferant trägt volles Risiko von Verlust, Vernichtung oder Zugänglichkeitsmachung des Erwerberseigentums, das mit der Ausführung der Bestellung verbunden ist. Der Lieferant muss jedes Mal die schriftliche Genehmigung des Erwerbers für die Übertragung, Vernichtung, oder Änderung der Bestimmung oder der Produktionsleistung sowie für jede andere Modifikation der zur Ausführung der Bestellung übergegebenen in dem ersten Satz genannten Werkzeuge erhalten..
15. Der Lieferant versichert Kontinuität und Vorhandensein der Produkte und Serviceersatzteile der gelieferten Produkte, auch mindestens bis zu 15 Jahren ab Vertragsende.
16. Vor dem Eigentumsübertragung an der Ware zugunsten des Erwerbers ist der Lieferant verpflichtet: (1) das Eigentumsrecht an Exemplaren der Ware / Dokumentation erfolgreich zu erwerben; und (2) die Berechtigung zur Nutzung bzw. die Berechtigung zur Erteilung der Nutzungserlaubnis von allen Rechten geistigen Eigentums an der Ware zugunsten des Erwerbers erfolgreich zu erwerben bzw. zu erlangen, darunter von allen ihren Elementen , die ein Werk im Sinne des Urheberrechts bzw. das durch die gewerblichen Schutzrechte geschütztes Gute darstellen, um die durch den Erwerber zu produzierenden Produkte und ihre Bestandteile herstellen, anpassen, entwickeln und verbreiten zu können; sowie (3) alle Genehmigungen, Erlaubnisse und Befugnisse erfolgreich zu erlangen, die notwendig für eine reibungslose und freie Verfügung und Benutzung der Ware durch den Erwerber, durch seine eventuellen Rechtsnachfolger und andere Rechtsträger sind, welche das Nutzungsrecht an der Ware vom Erwerber bzw. von seinen Rechtsnachfolgern ableiten werden, darunter alle notwendigen Genehmigungen und Zusicherungen des Herstellers und anderer Rechtsträger, welche einen schöpferischen Beitrag in die Ware, in ihre Bestandteile und in ihre Dokumentation, die eine Grundlage für die Entwicklung dieser Ware ist, geleistet haben; alle Genehmigungen, Erlaubnisse und Befugnisse erfolgreich zu erlangen, die für die Verbreitung der Waren durch den Erwerber und/oder für volle Nutzung der Ware notwendig sind, um die vom Erwerber zu produzierenden Produkte und alle ihre Bestandteile herstellen, anpassen, entwickeln und verbreiten zu können.
17. Der Lieferant ist verpflichtet: (i) den Erwerber vor der Bestätigung der Bestellungsannahme bzw. vor der Vertragsschließung über alle Einschränkungen bei der Nutzung (darunter zum Zwecke der Herstellung, Anpassung, Entwicklung und Verbreitung der vom Erwerber zu produzierenden Produkte und ihrer Bestandteile) bzw. über alle Einschränkungen für den Erwerber oder für die von dem Erwerber befugten Dritten bei der Weiterverbreitung der durch den Lieferanten zugestellten Waren und Dokumentationen zugunsten Dritter zu informieren, und (ii) den Erwerber über alle Dritten zu informieren, denen die Rechte geistigen Eigentums an den zugestellten Waren / Dokumentationen zustehen, und (iii) über alle Dritten zu informieren, gegenüber denen der Erwerber verpflichtet ist, einen Lizenzvertrag zu schließen, eine Erlaubnis bzw. Genehmigung zu erlangen, oder einer Organisation beizutreten, die sich mit dem Schutz und/oder mit der Verwaltung der Rechte geistigen Eigentums an den vorgenannten Waren / Dokumentationen befasst, um dem Erwerber eine reibungslose und freie Nutzung / Verbreitung der Waren / Dokumentationen sicherzustellen.
18. Falls Ansprüche von irgendeinem Dritten gegen den Erwerber erhoben werden, die im Zusammenhang mit: (1) der Nutzung der Waren, Dokumentationen, ihrer Bestandteile und Bearbeitungen; (2) der Verbreitung der Waren, Dokumentationen, ihrer Bestandteile und Bearbeitungen; bzw. (3) der Verwaltung von Rechten an den Waren, Dokumentationen und ihrer Bestandteile und Bearbeitungen stehen, dann ist der Lieferant verpflichtet, alle möglichen tatsächlichen und rechtlichen Maßnahmen zu treffen, um den Erwerber gegen diesen Ansprüchen zu schützen; und falls der Erwerber verpflichtet wird, die Ansprüche Dritter zu erfüllen, bzw. falls der Erwerber die Ansprüche schon erfüllt hatte, wenn diese Ansprüche im Zusammenhang mit einer rechtskräftigen bzw. sofort vollstreckbaren Entscheidung eines ordentlichen Gerichtes, eines Schiedsgerichtes, einer öffentlichen Behörde oder einer anderen zuständigen Behörde stehen, bzw. im Zusammenhang mit einem Vertrag, den mit solcher zuständigen Behörde geschlossen wurde (darunter auch Lizenzvertrag), mit einem gerichtlichen, außergerichtlichen oder vor einem Vermittler geschlossenen Vergleich stehen, dann ist der Lieferant verpflichtet, alle durch den Erwerber erlittenen Schäden zu erheben, die im Zusammenhang mit diesen Ansprüchen Dritter stehen bzw. die sich aus diesen Ansprüchen ergeben; unter anderem ist der Lieferant verpflichtet, dem Erwerber Folgendes zu vergüten: (a) alle sich aus diesen Ansprüchen ergebenden Ausgaben und Kosten (darunter Gerichts-, Vertretungs- und Rechtsberatungskosten, ohne dabei auf die Rechtsanwalt- bzw.

Rechtsberatervergütungsvorschriften Rücksicht zu nehmen), sowie alle Zinsen und andere Kosten, die sich aus den Sicherstellungsentscheidungen ergeben, und (b) alle Ausgaben, Kosten und Aufwendungen, die sich als notwendig erwiesen haben, um die Folgen einer Nichterfüllung bzw. einer fehlerhaften Erfüllung irgendeiner der Verpflichtungen des Lieferanten zu beseitigen, bzw. um die Verletzung der Rechte Dritter (darunter auch die zwischen dem Erwerber und dem zur Nutzung dieser Rechte berechtigten Rechtsträger festgelegte Vertragsvergütung) zu beseitigen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend auch für die Ansprüche Dritter gegen mögliche Rechtsnachfolger des Erwerbers sowie gegen andere zur Nutzung der Waren/Dokumentation berechtigte Personen.

19. Der Erwerber ist berechtigt, alle in diesem Paragraph genannten Ansprüche gegen den Forderungen des Lieferanten (darunter auch gegen dem Preis für die gelieferte Ware) aufrechnen.

§ 8
Vertraulichkeit

1. Alle Informationen, die direkt aus diesen AEB folgen, sowie durch den Lieferanten im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung erhalten werden, insbesondere alle Organisations-, Handels- und Technikinformationen über den Erwerber und solche, die nicht öffentlich erteilt werden, werden durch die Parteien als vertraulich angesehen und als solche den Dritten nicht offenbart. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn die Erteilung der Information durchaus aus geltenden Rechtsvorschriften folgt.
2. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere zur Behandeln der Informationen, die sich auf Handelstausch, angewandte Preise, Nachlässe, Produktspezifikation, Logistikvereinbarungen, technologische Daten beziehen, als vertraulich, unter Androhung von Abtretung von der Bestellung durch den Erwerber aus von dem Lieferanten abhängigen Gründen.
3. Der Lieferant erklärt, dass er die vertraulichen Informationen zu keinem anderen Ziel, als die Ausführung der Bestellung benutzen wird und er versichert, dass diese Informationen gemäß ihrem vertraulichen Charakter entsprechend geschützt werden. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Vertraulichkeit bleibt auch nach der Ausführung der Bestellung in Kraft und kann nur mit Genehmigung des Erwerbers in schriftlicher Form zur Vermeidung der Nichtigkeit erfolgen.

§ 9
Schlussbestimmungen

1. Wenn die Bestellung erweitert wird, liefert der Lieferant die zusätzlichen Waren auf Handelsbedingungen, die für die Ausführung dieser Bestellung vereinbart wurden (Einzelpreise, Nachlässe).
2. Der Lieferant erklärt und garantiert dem Erwerber, dass weder er, noch keiner von seinen Direktoren, Arbeitern oder Agenten keinerlei Geldmittel, Geschenke oder Kostenersätze irgendwelcher Art direkt oder indirekt dem Erwerber oder seinem irgendeinen Arbeiter gegeben oder versprochen, damit die Bestellung sowie besondere und privilegierte Behandlung durch den Erwerber im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung erhalten sein könnte und dass weder er, noch einer der Direktoren, Arbeiter oder Agenten keinerlei Bestechungsgeld von den Unterlieferanten im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung angenommen hat.
3. Wenn der Lieferant Dienstleistungen auf dem Gebiet des Erwerbersitzes ausführt, wird er alle Rechtsvorschriften und interne Ordnungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, die auf dem Gebiet des Sitzes in den Abteilungen des Erwerbers gelten, befolgen, und er wird den Besitz einer Versicherungspolice unter Bedingungen und in Höhe, die von dem Erwerber gefordert wird und die mit ihrem Umfang die im Rahmen der geführten wirtschaftlichen Tätigkeit umfasst, nachweisen.
4. Der Lieferant befreit den Erwerber von jeglicher Verantwortung für eventuelle Ansprüche der dritten Personen verbunden mit Waren, Teilen und Materialien, die aufgrund von Patent, Lizenz oder aufgrund eines anderen Rechtstitels zum gewerblichen Eigentum geliefert wurden. Im Falle eines im Bezug auf solche Ansprüche geführten Verfahrens versichert der dem Lieferanten eine direkte Verteidigung auf seine Kosten.

§ 10
Streitigkeiten

1. Bei Angelegenheiten, die diese AEB nicht regeln, finden polnischen Rechtsvorschriften Anwendung, insbesondere die Vorschriften des Zivilgesetzbuches und des Gesetzes über Handelsgesellschaften.
2. Alle Streitigkeiten verbunden mit der Ausführung von Bestellungen und aus der Anwendung dieser AEB, die von den Parteien gütlich nicht gelöst werden können, werden durch die für den Sitz der Erwerbers zuständigen Gerichte entschieden.
3. Die gemachten Bestellungen werden nach den polnischen Rechtsvorschriften verstanden, interpretiert und reguliert, ohne Konflikt mit Rechtsvorschriften, die die Anwendung der Rechtsvorschriften anderer Jurisdiktion erfordern können. Die Parteien verzichten auf die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

4. Das für die potentialen Streitigkeiten entscheidende Gericht ist das für den Sitz des Erwerbes zuständige Gericht.
5. Die zuständige Sprache ist Polnisch.

§ 11
Umwelt

1. Der Lieferant erklärt und garantiert, dass alle Bestandteile und Rohstoffe, die für die Produktion vorgesehen sind, folgende Rechtsvorschriften in jeweils geltenden Fassung erfüllen:
    a. RoHS- Richtlinie (Restriction of Hazardous Substances)
    b. WEEE- Richtlinie (Waste Electric and Electronic Equipment)
    c. ELV - Richtlinie (end-of life vehicles)
    d. REACH –Verordnung (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals)
    e. ErP - Richtlinie (energy related products)
    f. Gesetz Dodd-Franck über Konfliktmaterialien (conflict minerals)
    g. Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and packaging waste)
    h. Richtlinie über Batterien und Autobatterien.
    i. Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften.
    j. Produktion der Bestandteile und Rohstoffe erfolgt mit der Beachtung des fundamentalen und vorrangigen Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation.
2. Der Lieferant legt bei der ersten Lieferung der Produkte im Rahmen der Bestellung alle erforderlichen Unterlagen verbunden mit der Einhaltung und Beachtung der in Pkt. 1 beschriebenen Anforderungen.
3. Der Erwerber erklärt, dass er das Umweltmanagementsystem ISO 14001 und das Arbeitsschutzmanagementsystem ISO 45001 sowie das Energiemanagementsystem ISO 50001 implementiert und verbindlich ist.
4. Der Lieferant sollte auch die Anforderungen von ISO 14001 und ISO 45001 erfüllen, es wird auch empfohlen, dass der Lieferant über ISO 50001 verfügt. Daher wird der Käufer bei der Auswahl von Lieferanten von Produkten oder Dienstleistungen, sowohl in der Produktion als auch in der Nichtproduktion, Unternehmen bevorzugen, die die ISO 14001- und ISO 45001-Systeme haben. Bei der Auswahl eines Lieferanten Bei Maschinen und Geräten orientiert sich der Erwerber auch am Energieverbrauch der vom Lieferanten vorgeschlagenen Lösungen.

§ 12
Schlussbestimmungen

1. Diese AEB bilden einen integrierten Teil der bei dem Lieferanten durch den Erwerber vorgelegten Bestellung. Bei irgendwelchen Unklarheiten, Widersprüchen oder Abweichungen hat der Inhalt der Bestellung die entscheidende Bedeutung.
2. Der Erwerber behält sich das Recht vor, diese AEB ändern zu können. Über alle Änderungen wird der Lieferant unverzüglich benachrichtigt.
3. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag durch den Lieferanten auf eine dritte Person kann nur mit Zustimmung des Erwerbers, die schriftlich zur Vermeidung der Nichtigkeit sein soll, erfolgen.
4. Alle Änderungen und Ergänzungen der AEB sollen schriftlich zur Vermeidung der Nichtigkeit erfolgen.
5. Wenn der Lieferant in konstantem Handelskontakt mit dem Erwerber bleibt, ist er über jede Änderung seines Sitzes oder Wohnortes und Zustellungsadresse unverzüglich zu informieren verpflichtet. Keine solche Benachrichtigung verursacht, dass die Zustellungen an die in der Bestellung oder an die frühere Zustellungsadresse als wirksam gelten. Auch alle Änderungen verbunden mit der durch den Lieferanten geführten wirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere Änderungen der Eintragungen im Register der Unternehmer oder im Handelsregister am Amtsgericht ist der Lieferant verpflichtet, dem Erwerber mit Zusendung einer Kopie der entsprechenden Unterlage (Auszug aus dem Handelsregister, Auszug aus dem Register der Unternehmer) anzumelden.
6. Die eventuelle Ungültigkeit oder Unwirksamkeit der einzelnen Bedingungen dieser AEB verursachen keine Ungültigkeit / Unwirksamkeit der sonstigen Bestimmungen sowie der in Anlehnung an diese AEB geschlossenen Verträge. Die ungültigen/unwirksamen Bestimmungen werden mit anderen Bestimmungen, die dem wirtschaftlichen Ziel dieser Bestimmungen nahestehen, ersetzt.
7. Der Lieferant verpflichtet sich zur Kenntnisnahme des Inhalts von dem Qualitätshandbuch des Lieferanten und seine Bestimmungen zu beachten.

AKZEPTANZ DER ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN
gültig bei BURY Sp. z o.o. mit Sitz in Mielec

Lieferant .....

Datum .....

Vorname und Name .....

Unterschrift .....

Stempel .....